



Informationsbroschüre

Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst für Universitätsabsolventinnen und -absolventen

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen – eine attraktive berufliche Perspektive	3
1.1 Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?	3
1.2 In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?	3
1.3 Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?	3
1.4 Welche Laufbahnperspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?	4
2 Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg	4
3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	5
3.1 Welche Voraussetzungen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung gilt es zu beachten?	5
3.2 Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?	6
3.3 Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?	6
3.4 Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?	6
3.5 Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?	6
3.6 Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?	7
3.7 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	7
3.8 Welche Fristen müssen beachtet werden?	8
3.9 Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?	8
3.10 Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?	8
3.11 Wie lange dauert das Auswahlgespräch?	8
3.12 Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?	8
3.13 Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?	8
3.14 Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?	8
4 Fragen zum Unterricht und zur Berufsbegleitenden Ausbildung	9
4.1 Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?	9
4.2 Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?	10
4.3 Wie lange dauert die Ausbildung?	10
4.4 Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?	10
4.5 In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?	10
4.6 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?	10
4.7 Welche Aufgaben hat das Studienseminar?	10
4.8 Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Studienseminar?	11
4.9 Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?	11
4.10 Bekommen die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?	12
4.11 Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?	12
4.12 Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?	12
Anhang	
I. Rechtliche Grundlagen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung	13
II. Hinweise für Universitätsabsolventinnen und –absolventen zu den für eine Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS erforderlichen fachwissenschaftlichen Studienleistungen im zweiten Fach	15
Wichtige Anlage für die Bewerbung	16
III. Seiteneinstieg in den Schuldienst	18
IV. Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung	21
V. Gehaltsperspektiven nach Erwerb einer Lehramtsbefähigung	21

1 Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen – eine attraktive berufliche Perspektive

1.1 Warum werden in Nordrhein-Westfalen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst eingestellt?

Ein vordringliches Ziel der Landesregierung ist die Sicherung der Unterrichtsversorgung an den nordrhein-westfälischen Schulen. Dafür hat die Landesregierung in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt und zusätzliche Stellen für die Einstellung von Lehrkräften geschaffen.

Durch die in den kommenden Jahren steigenden Berufsaustritte bei den Lehrkräften wird der Bedarf in bestimmten Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen und für einzelne Schulformen nicht allein ausschließlich mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften gedeckt werden können. Dabei wird es regionale Unterschiede geben.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Personen, die auf Grund ihres Universitätsstudiums und ihrer Berufserfahrung an einer berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mit dem Ziel des Erwerbs einer vollen Lehramtsbefähigung interessiert sind.

1.2 In welchen Schulformen werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gesucht?

Aus Gründen dringenden fachspezifischen Personalbedarfs können derzeit Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger einstellen. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit dem Ziel des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes werden für die Dauer der Ausbildung zunächst befristet (in der Regel 24 Monate) beschäftigt.

1.3 Welches Ziel hat der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst?

Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG¹) eröffnet Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern die Möglichkeit, in ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis an einer Schule eingestellt zu werden.

Mit der Einstellung an einer Schule werden aus Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern „Lehrkräfte in Ausbildung“.

Die berufsbegleitende Ausbildung erfolgt nach Einstellung in den Schuldienst jeweils zu Beginn des Schuljahres oder des Schulhalbjahres. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung, die durch die abschließende bestandene Staatsprüfung erworben wird. Die Ausbildung wird von Studienseminaren und

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein – Westfalen, Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.05.2009, Seite 308, Glied.-Nr. 221, 223, Nummer 14, 63. Jahrgang, ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 2009

Schulen gemeinsam getragen. Sie orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen der Lehrkräfte für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen. Dabei wird die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders berücksichtigt.

1.4 Welche Laufbahnperspektiven haben Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger?

Mit dem Bestehen der Staatsprüfung haben diese Lehrkräfte dieselbe Lehramtsbefähigung wie grundständig ausgebildete Lehrkräfte. Bei der vorgesehenen Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis werden sie bei Vorliegen der Voraussetzungen ins Beamtenverhältnis übernommen und können sich ebenso im Weiteren auf Funktions- und Beförderungsstellen bewerben.

2 Motive, Interessen und Voraussetzungen für den Seiteneinstieg

Bedeutsam für den Lehrerberuf ist die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Gleichzeitig müssen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger Bildungsprozesse in den von ihnen vertretenen Fächern oder beruflichen Fachrichtungen anregen und fachkundig begleiten, um einen Lernfortschritt und Wissenszuwachs bei den Schülerinnen und Schülern zu erzielen. Dazu benötigen sie umfassende Kenntnisse in ihren Fachgebieten und müssen diese mit Begeisterung weiter vermitteln wollen. Zugleich sind sie an den Entwicklungen ihres Fachgebietes interessiert und bereit an Fortbildungen teilzunehmen, um den Unterricht jederzeit aktuell und lebensnah zu gestalten.

Teilweise verfügen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bereits über berufliche Ausbildungserfahrungen oder haben pädagogische Basiserfahrungen. Dabei haben sie erkannt, dass der Lehrerberuf eine langfristig erfüllende Aufgabe sein kann und dass sie sich den Anforderungen gewachsen fühlen.

Bei der ersten Selbsteinschätzung der eigenen Eignung werden sich Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger u.a. mit folgenden Aspekten beschäftigen:

- Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schule,
- mit Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gemeinsam in der Schule lernen und arbeiten,
- Anforderung an ein lebenslanges Lernen in dem neuen Beruf
- an allgemeinbildenden Schulen oder an Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Herausforderungen des Lehrerberufs gestalten.

Auch der mit dem Lehrerberuf verbundene Aspekt der Sicherheit des Arbeitsplatzes ist bedeutsam.

Wer auf der Grundlage eines Universitätsstudiums in der Schulform und Schule gefragte Fächer vertritt, in diesen Fächern ausreichendes fachliches Wissen und Berufserfahrung mitbringt und dieses Wissen pädagogisch aufbereitet weitergeben möchte, hat eine Chance auf eine Einstellung und Ausbildung. Aufbauend auf den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen diese Lehrkräfte in Ausbildung Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen.

Der Einstieg in den Lehrerberuf erfordert zur Weiterentwicklung der vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen eine berufsbegleitende Ausbildung. Diese schulpraktische Ausbildung startet jeweils zum Schuljahresbeginn oder Schuljahreshalbjahr und dauert insgesamt zwei Jahre. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sollten sich bei diesem Schritt darüber bewusst sein, dass sie für die Zeit der Ausbildung wieder eine Lernerrolle einnehmen, die ein erhebliches zeitliches Engagement und psychische Stabilität erfordert.

Um die notwendigen Handlungskompetenzen aufzubauen und um Handlungssicherheit in Schule und dabei insbesondere im Unterricht zu erlangen, erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung individuelle Unterstützung von den Studienseminaren für Lehrämter an Schulen und von ihrer eigenen Schule.

3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

3.1 Welche Voraussetzungen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung gilt es zu beachten?

Für die Entscheidung der Schule über die Einstellung und die Ausbildung sind die wissenschaftliche Qualifikation in den Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen der Stellenausschreibung und die persönliche Eignung von entscheidender Bedeutung.

Bewerben können sich Personen,

- deren Universitätsabschluss (oder Abschluss einer Kunst- oder Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln) mit Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern zu den in der Ausschreibung genannten Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen passt und
- die eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen können und
- die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen.

Die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung für den Lehrerberuf basiert auf der Einschätzung der Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers im Rahmen einer **Prognose** über den zu diesem Zeitpunkt erwarteten Ausbildungserfolg in den beiden Fächern, die im Einstellungsverfahren getroffen wird. Bei dieser

Prognoseentscheidungen sind insbesondere für das erste Fach vorgelegte Hochschulabschlüsse und Studieninhalte zu berücksichtigen. Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind (Anlage II). Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden. Auch die Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern ist für die Entscheidung von Bedeutung.

Die Ausbildung in den Fächern evangelische Religionslehre oder katholische Religionslehre setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

Für den Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung bedarf es keiner formalen Gleichstellung des vorgelegten Abschlusses mit einer Ersten Staatsprüfung. Eine Anerkennung einer nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschlussprüfung als Lehramtsprüfung ist daher **nicht** mehr vorgesehen. Noch auslaufend mögliche Anerkennungsanträge dienen lediglich einem erleichterten Einstieg in einen Lehramtsstudiengang nach den Vorschriften des alten Lehrerausbildungsgesetzes (2002).

3.2 Gibt es eine Altersbeschränkung für den Seiteneinstieg?

Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.

3.3 Welches Beschäftigungsverhältnis geht die Lehrkraft in Ausbildung ein?

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

3.4 Bis zu welchem Alter kann die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfolgen?

Nach erfolgreichem Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung ist eine Verbeamtung vor Vollendung des 40. Lebensjahres möglich, sofern die persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wenn sich die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis wegen bestimmter Lebenssachverhalte verzögert hat, darf die Altersgrenze im Umfang der Verzögerung überschritten werden. Dabei geht es um die folgenden Sachverhalte:

- a) Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Grundgesetz (Wehrdienst, Ersatzdienst),
- b) Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr,
- c) Geburt eines Kindes oder tatsächliche Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren,
- d) tatsächliche Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen.

Die jeweilige Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach Buchstabe c um bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern höchstens um bis zu sechs Jahre überschritten werden. Entsprechendes gilt für Buchstabe d. Die jeweilige Altersgrenze nach Buchstabe c und d darf insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX gleichgestellte behinderte Menschen dürfen bis zum vollendeten 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden.

3.5 Wo werden die entsprechenden Stellen veröffentlicht?

Schulen veröffentlichen ihre Stellenausschreibungen mit dem Zusatz „Öffnung für den Seiteneinstieg“ oder vergleichbaren Zusätzen im Internet unter www.lois.nrw.de. In der Regel werden Bewerber für zwei Fächer gesucht. Neue Ausschreibungen werden jeweils mittwochs eingestellt. Eine Suchmaschine erleichtert das Auffinden geeigneter Stellen.

Darüber hinaus können sich Interessierte in eine Interessentendatei unter www.lois.nrw.de unter der Rubrik „Seiteneinstieg“ eintragen. Die Eintragung in die Interessentendatei hat den Vorteil, dass Interessierte auf neue Stellenausschreibungen, die dem hinterlegten Profil entsprechen, automatisch per Email hingewiesen werden.

3.6 Wo werden die Bewerbungsunterlagen eingereicht?

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich bei der Schule, die die Stelle ausgeschrieben hat, einzureichen. Das heißt, dass eine konkrete Bewerbung eine passende Stellenausschreibung einer Schule voraussetzt.

3.7 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Bewerbungsschreiben mit Bezug zum Ausschreibungstext und zu den ausgeschriebenen Fächern und/ oder beruflichen Fachrichtungen
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse einschließlich des Nachweises der Studien- und Prüfungsleistungen bezogen auf die in Frage kommenden Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen. Nachweis bedeutet, die Vorlage von Kopien entsprechender Zeugnisse, Prüfungs- und Studienleistungen, Studienbücher (mit quantitativem und ggf. qualitativem Aussagegehalt) sowie ggf. Erläuterungen dazu, inwiefern Affinitäten zwischen Studienleistungen und schulischen Unterrichtsfächern bestehen).
- Erläuterungen zu den Berufserfahrungen und Arbeitszeugnisse
- Weitere nachgewiesene Qualifikationen

Die Bewerberinnen und Bewerber legen mit ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise vor.

Wenn in der Ausschreibung das zweite Fach mit „beliebig“ gekennzeichnet ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber aufzeigen, in welchem weiteren Unterrichtsfach bzw. in welcher beruflichen Fachrichtung sie oder er über entsprechende wissenschaftliche und ergänzende berufliche Kompetenzen verfügt. Auch in diesem Fall ist der Nachweis von Studien- und ggf. Prüfungsleistungen erforderlich.

Sollte der Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben worden sein, muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass der Abschluss nach seinem Niveau einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Universitätsabschluss entspricht. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgen.
www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html

3.8 Welche Fristen müssen beachtet werden?

Eine Bewerbung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn alle Bewerbungsunterlagen fristgerecht und vollständig in Papierform in der Schule eingegangen sind.

Dafür ist nicht das Datum des Poststempels ausschlaggebend, sondern das Datum des Posteingangs bei der Schule.

Die konkrete Bewerbungsfrist wird in der Stellenausschreibung genannt.

3.9 Wer wird zum Auswahlgespräch eingeladen?

Die Schule trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dieser ausgewählte Personenkreis wird zu einem Auswahlgespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen. Dabei ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerausbildung beteiligt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich erscheinen.

3.10 Werden durch das Auswahlgespräch entstandene Kosten erstattet?

Kosten, die wegen der Teilnahme an einem Auswahlgespräch entstehen, können nicht erstattet werden.

3.11 Wie lange dauert das Auswahlgespräch?

Über die Dauer des Gespräches entscheidet die Schule.

3.12 Wie kommt die Auswahlkommission zu ihrer Entscheidung?

Die Auswahlkommission führt ein Auswahlgespräch. Neben persönlichen, fachlichen und pädagogischen Aspekten werden auch Motive für die Bewerbung angesprochen.

Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Kompetenzen in der deutschen Sprache.

Die Auswahlkommission trifft neben der Entscheidung über die Einstellung in den Schuldienst auch die Entscheidung über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung, die das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerausbildung voraussetzt. Sie legt die Fächer oder beruflichen Fachrichtungen der Ausbildung fest.

3.13 Wer informiert die Bewerberin oder den Bewerber über das Ergebnis?

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission informiert die Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis des Auswahlgesprächs.

3.14 Was geschieht mit den Bewerbungsunterlagen?

Sofern der Bewerbung ein ausreichend frankierter und entsprechend großer Rücksendeumschlag beigelegt wurde, erfolgt die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten vernichtet.

4 Fragen zum Unterricht und zur Berufsbegleitenden Ausbildung

Im Folgenden werden die wichtigsten Fragen zum Einsatz in der Schule und zur berufsbegleitenden Ausbildung beantwortet.

4.1 Wie viele Stunden pro Woche sind zu unterrichten?

Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte beträgt an einer Hauptschule oder einer Realschule 28 Wochenstunden.

Die Unterrichtsverpflichtung auszubildender Lehrkräfte an einem Gymnasium, einer Gesamtschule, oder einem Berufskolleg beträgt 25,5 Wochenstunden.

An Weiterbildungskollegs beträgt die Unterrichtsverpflichtung im Bildungsgang Abendgymnasium 22 Wochenstunden, im Bildungsgang Abendrealschule 25 Wochenstunden.

Für die Teilnahme an der Ausbildung durch das Studienseminar für Lehrämter an Schulen erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung. Um den Einstieg in die schulische Arbeit zu erleichtern, ist die Ausbildungsverpflichtung für die Arbeit am Studienseminar gestuft. Dies führt im ersten Ausbildungsjahr zu einer geringeren und im zweiten Jahr zu einer höheren Unterrichtsverpflichtung.

Übersicht:

Halbjahre	1.	2.	3.	4.
Ausbildung am Studienseminar	8	8	4	4
Hospitationen und Unterricht unter Anleitung in der Schule im 1. Fach	1	1	1	1
Hospitationen und Unterricht unter Anleitung in der Schule im 2. Fach	1	1	1	1
Selbstständiger Unterricht Hauptschule, Realschule	18	18	22	22
Selbstständiger Unterricht Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg	15,5	15,5	19,5	19,5
Selbstständiger Unterricht Weiterbildungskolleg	12 bzw. 15	12 bzw. 15	18 bzw. 19	18 bzw. 19

Die Ausbildung an der Schule beträgt durchgängig zwei Wochenstunden. Davon ist zu Ausbildungszwecken eine Unterrichtsstunde unter Anleitung eines Ausbildungslehrers oder einer Ausbildungslehrerin zu erteilen. Die Lehrkraft in Ausbildung soll ebenfalls zum Zwecke der Ausbildung in der anderen Stunde im Unterricht oder anderen schulischen Handlungsfeldern einer Ausbilderin oder eines Ausbilders in der Schule hospitieren.

Die Schule kann darüber hinaus weitere Beratungsangebote mit der Lehrkraft in Ausbildung vereinbaren.

4.2 Kann das Arbeitsverhältnis auch in Teilzeitform absolviert werden?

Ja, aber die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung darf insgesamt 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt deshalb im ersten Ausbildungsjahr mindestens 10 Wochenstunden, im zweiten Jahr mindestens 14 Stunden. Eine Reduzierung der Ausbildungsstunden am Studienseminar ist nicht möglich.

4.3 Wie lange dauert die Ausbildung?

Die Ausbildung umfasst in der Regel 24 Monate. Eine individuelle Verkürzung um 6 Monate ist im Einzelfall unter Anrechnung von Vordienstzeiten möglich. Eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Monate kann bei nachgewiesenen Krankheitszeiten oder nach nicht bestandener Staatsprüfung erfolgen.

4.4 Wann ist die Ausbildung abgeschlossen?

Das Ziel des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen auszuüben. Somit ist die Ausbildung mit dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung des Lehramtes, in dem die Bewerberin/ der Bewerber ausgebildet wird, abgeschlossen.

Die dafür erforderlichen Kompetenzen sind in der *Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst an Studienseminar und Schule* aufgeführt. Die Ausbildung endet, wenn die Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

4.5 In welchen Fächern findet die Ausbildung statt?

Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, für die sich die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger beworben hat und die im Rahmen der Einstellung festgelegt worden sind. Die Fächer der Ausbildung müssen an der einstellenden Schule unterrichtet werden. Unterricht in Fächern freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die keine Unterrichtsfächer in den Lehrplänen der jeweiligen Schulform sind, genügt den Anforderungen an einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht. Für jedes Fach muss mindestens eine ausgebildete Lehrkraft bereits als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer an der Schule unterrichten und bereit sein, die Aufgabe der Ausbildungsbegleitung im Unterricht unter Anleitung zu übernehmen.

4.6 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Ausbildung an der Schule und die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars für Lehramter an Schule ist für die

Ausbildung im Studienseminar verantwortlich. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars.

4.7 Welche Aufgaben hat das Studienseminar?

Das Studienseminar entwickelt zusammen mit der Lehrkraft in Ausbildung einen individuellen standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan bezogen auf die Handlungsfelder in der Schule.

Dazu findet innerhalb der ersten 4 Wochen der berufsbegleitenden Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Studienseminars statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Vereinbarungen werden während der Ausbildung kontinuierlich fortgeschrieben.

Der Aufbau erforderlicher fachwissenschaftlicher Kompetenzen erfolgt in der Eigenverantwortung der Lehrkraft in Ausbildung. Beratende Unterstützung dabei erhalten sie von allen Ausbilderinnen und Ausbildern.

Ausbilderinnen und Ausbilder des Studienseminars führen wöchentliche Ausbildungsveranstaltungen durch. Sie besuchen die Lehrkraft in Ausbildung in ihrem Unterricht und begleiten sie fachlich beim Kompetenzaufbau in allen Handlungsfeldern. Sie unterstützen den Professionalisierungsprozess durch überfachliche Ausbildungsveranstaltungen, in denen die Lehrkräfte in Ausbildung gemeinsam lernen. Für jedes Fach bzw. für jede berufliche Fachrichtung werden ebenfalls Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Der individuelle Kompetenzaufbau wird durch den Anspruch der Lehrkräfte in Ausbildung auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern gewährleistet.

Die Kompetenzen und Standards orientieren sich an den Lehrerfunktionen: Unterrichten; Erziehen; Diagnostizieren und Fördern; Beraten; Leistung messen und beurteilen; Organisieren und Verwalten; Evaluieren, Innovieren und Kooperieren.

4.8 Welche Beratungsansprüche haben die Lehrkräfte in Ausbildung durch das Studienseminar?

Die Lehrkräfte in Ausbildung haben einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen (Besuche im Unterricht sowie weiteren Handlungsfeldern der Lehrkraft in Ausbildung und Beratungsgespräche im Anschluss an eingesehene Ausbildungsleistungen). Außerdem können sie am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern des Studienseminars teilnehmen. Die Beratungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Handlungsfelder der jeweiligen Schulform. Neben dem Unterrichten sind das beispielsweise Aufgaben der Lehrkräfte bei der Pausenaufsicht, bei Unterrichtsgängen oder Klassenfahrten, bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, in Konfliktsituationen, Elterngespräche, Konferenzen,

u.a. Lehrkräfte in Ausbildung werden durch die Ausbilder des Studienseminars beraten, die ihre fachliche und überfachliche Ausbildung leiten.

4.9 Welche Ausbildungs- und Beratungsgespräche haben die Lehrkräfte in Ausbildung in ihrer Schule?

Sie haben Anspruch auf eine mindestens einstündige wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule in jedem der beiden Ausbildungsfächer.

Ihnen wird die Teilnahme am Unterricht von Ausbilderinnen und Ausbildern der Schule nach Absprache ermöglicht.

4.10 Bekommen die Lehrkräfte in Ausbildung Auskünfte über den Ausbildungsstand?

Grundsätzlich ist der Ausbildungsstand Gegenstand bei allen Beratungsgesprächen.

Zusätzlich sind zwei umfassende Planungsgespräche im Laufe der Ausbildung vorgesehen: Das erste Gespräch findet innerhalb der ersten 4 Wochen der Ausbildung und das zweite Gespräch vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt.

4.11 Wann und in welcher Form erfolgt die Qualifizierung in Bildungswissenschaften?

In der ersten Ausbildungshälfte nehmen die Lehrkräfte in Ausbildung an einem 60-stündigen Kurs in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern und Fachrichtungen der Ausbildung teil.

Der Kurs schließt mit einer Prüfung, bestehend aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer, ab. In der Prüfung wird der schulpraktische Ausbildungsstand, insbesondere der in den Fächern, berücksichtigt.

Diese Prüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. Das Bestehen der bildungswissenschaftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der berufsbegleitenden Ausbildung und die Zulassung zur Staatsprüfung.

4.12 Welche Vorschriften gelten für die Staatsprüfung?

Die Staatsprüfung ist identisch mit der Prüfung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern am Ende des Vorbereitungsdienstes.

Derzeit besteht sie aus:

- einer schriftlichen Hausarbeit,
- zwei unterrichtspraktischen Prüfungen und
- einem einstündigen Kolloquium.

Anhang

I. **Rechtliche Grundlagen für die Einstellung und die berufsbegleitende Ausbildung**

Die rechtlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung sind im Bildungsportal unter <http://www.studienseminare.nrw.de/Rechtsrahmen/index.html> zu finden. Dort sind insbesondere das Lehrerausbildungsgesetz, die Ordnung für die berufsbegleitende Ausbildung und die Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst abrufbar.

Nachfolgend sind für die verschiedenen Lehrämter alle derzeit vorgesehenen Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen aufgelistet.

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Klassen 5-10)

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textilgestaltung und Türkisch.

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 13)

Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Japanisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch.

Lehramt an Berufskollegs

Unterrichtsfächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

Berufliche Fachrichtungen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

Große berufliche Fachrichtungen können mit bestimmten kleinen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen, Medien, Gesundheitsökonomie, Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) <u>oder</u> Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft, Verkehr und Logistik, Marketing/Handel) <u>oder</u> Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation, Finanzdienstleistungen, Steuern) <u>oder</u> Politik.

II. Hinweise für Universitätsabsolventinnen und –absolventen zu den für eine Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS erforderlichen fachwissenschaftlichen Studienleistungen im zweiten Fach

§ 3 Abs. 2 OBAS bestimmt:

„Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden.“

In welchem Umfang in einem Lehramtsstudium Studienleistungen in den Fächern zu erbringen sind, ist derzeit in den §§ 32 ff. der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27.3.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, geregelt.

(<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LPO03.pdf>)

In Hinblick auf die Ein-Drittel-Regelung in § 3 Abs. 2 OBAS ergeben die Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung (LPO), dass im Regelfall **für das zweite Fach**

1. für das **Lehramt an Grund -,Haupt- und Realschulen** und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRGe)

mindestens 13 SWS oder 20 ECTS

2. für das **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** (Gy/Ge)

mindestens 22 SWS oder 33 ECTS

3. für das **Lehramt an Berufskollegs** (BK):

mindestens 20 SWS oder 30 ECTS

vorliegen müssen.

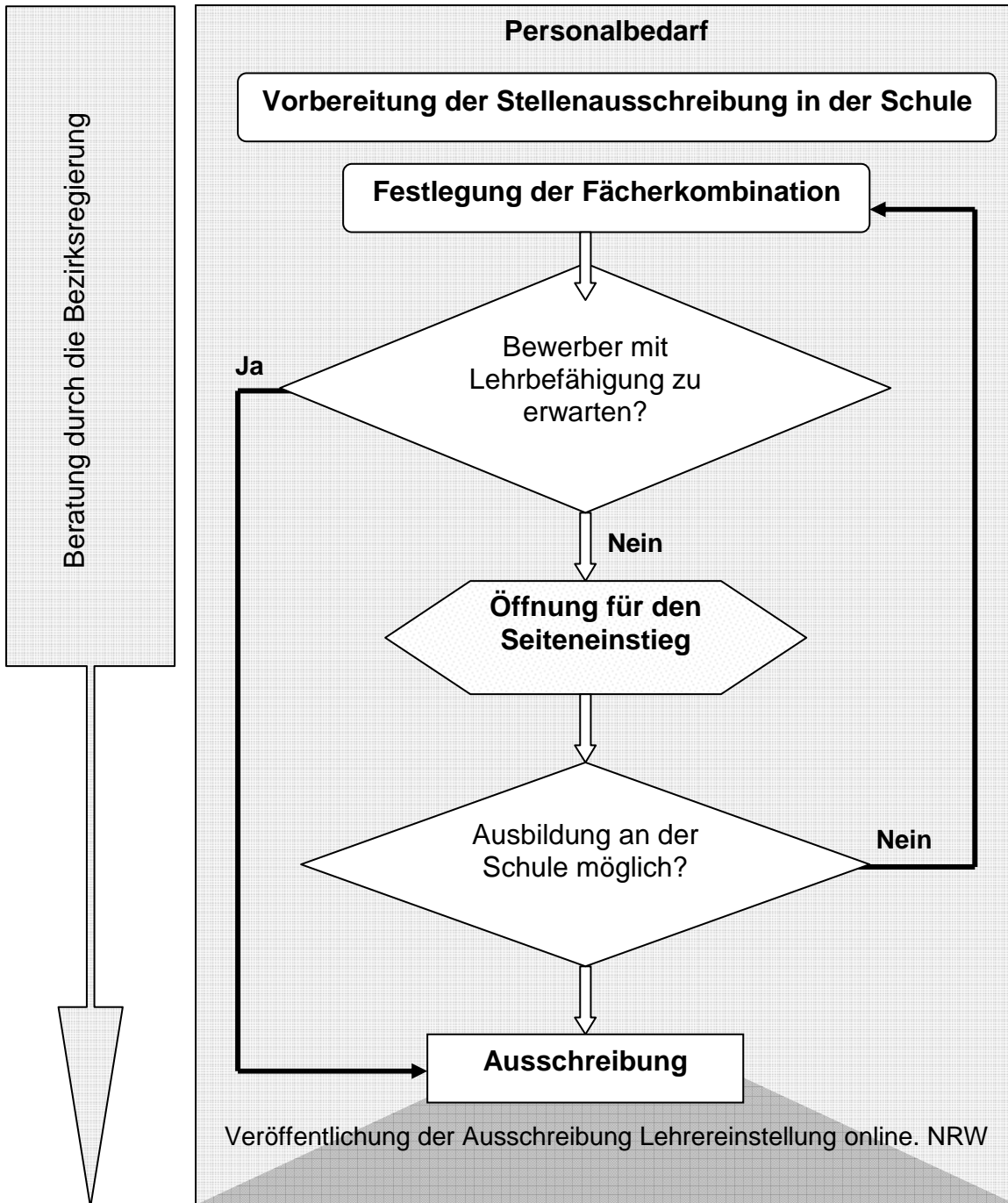
Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht in etwa 1,5 ECTS.

Die erbrachten Studienleistungen sind durch eine Aufstellung und aussagekräftige Anlagen (etwa Studienbuch, Scheine, Testate, Vordiplom, Studienordnung für den abgeschlossenen Studiengang o.ä.) zu belegen. Der Aufstellung dient die **nachfolgende Anlage**, die der Bewerbung beigelegt werden soll.

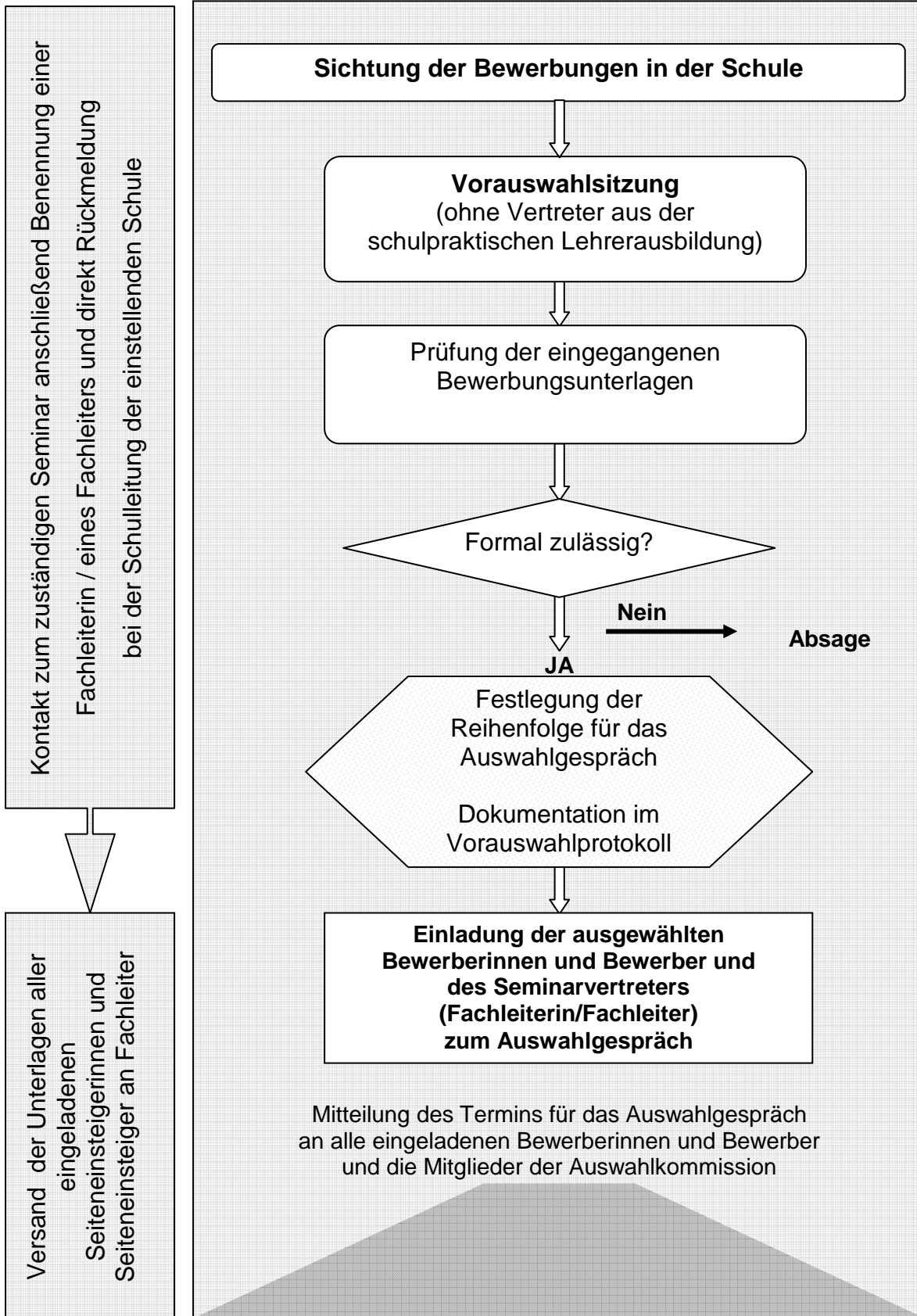
III. Seiteneinstieg in den Schuldienst

Stellenbesetzungsverfahren für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in Nordrhein-Westfalen gem. OBAS

1. Ausschreibung



2. Bewerbung und Auswahlentscheidung



3. Auswahlgespräche und weiteres Procedere

Alle erschienenen Bewerberinnen und Bewerber können sich vor der Auswahlkommission vorstellen.

Es gibt einen Vorrang für Bewerberinnen und Bewerber mit dem für die ausgeschriebene Stelle passenden lehramtsbezogenen Abschluss.

Bei Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern trifft die Auswahlkommission der Schule die **Einstellungsentscheidung**, im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Seminars die **Prognoseentscheidung**.

Eine positive Einstellungs- und Prognoseentscheidung ist Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst.

Wird für die ausgeschriebene Stelle eine Seiteneinsteigerin oder ein Seiteneinsteiger **ausgewählt**, so wird diese Bewerberin oder dieser Bewerber der Bezirksregierung zur Einstellung vorgeschlagen. Alle Bewerber werden informiert.

Einstellungsangebot nach formaler Prüfung durch die Bezirksregierung

Einsatz an der Schule als Lehrkraft in Ausbildung
Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften nach einem Jahr
Staatsprüfung für ein Lehramt

Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis
Bei Vorliegen der Voraussetzungen – Verbeamtung

IV. Verdienstmöglichkeiten während der berufsbegleitenden Ausbildung

Die Höhe des Entgelts wird bestimmt von der Entgeltgruppe nach TV-L und der innerhalb der Entgeltgruppe möglichen Zuordnung zu Entwicklungsstufen. Die Entgeltgruppe richtet sich nach der angestrebten Lehramtsbefähigung und dem Einsatz in einer Schulform. Die Zuordnung zu den Entwicklungsstufen ist abhängig von der Anerkennung beruflicher Vorerfahrung (förderliche Zeiten).

Anerkennungsfähige Zeiten von

- einem Jahr führen zur Stufe 2
- drei Jahren führen zur Stufe 3
- sechs Jahren führen zur Stufe 4

der jeweiligen Entgeltgruppe. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus nachstehender Übersicht (Stand 01.06.2010).

Lehrkräfte in Ausbildung mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium und anerkannter Erster Staatsprüfung für das Lehramt bei einem Einsatz in

a) Haupt-, Real- und Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)

werden bei entsprechendem Einsatz in Entgeltgruppe **11 TV-L** eingruppiert und erhalten ein monatliches Bruttoentgelt in

- Stufe 2 in Höhe von derzeit 2.889 €
- Stufe 3 in Höhe von derzeit 3.102 €
- Stufe 4 in Höhe von derzeit 3.425 €.

b) Gymnasien und Gesamtschulen (Jahrgangsstufen 11 bis 13), Berufskollegs

werden in Entgeltgruppe **13 TV-L** eingruppiert und erhalten ein monatliches Bruttoentgelt in

- Stufe 2 in Höhe von derzeit 3.352 €
- Stufe 3 in Höhe von derzeit 3.535 €
- Stufe 4 in Höhe von derzeit 3.889 €.

Zuständig für die Eingruppierung und Stufenzuordnung sind die Bezirksregierungen als Personal verwaltende Dienststellen. Auskünfte über die Entgelthöhe sind daher vorbehaltlich der Entscheidung durch die Personal verwaltenden Dienststellen zu erteilen.

V. Gehaltsperspektiven nach Erwerb einer Lehramtsbefähigung

Zunächst ist maßgebend, ob nach dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung die Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. in einem Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt.